

## §. 2.

Wer die Geburtscheine ausfüllt.

Der Geburtscheine ist auf das dem jungen Manne, der dessen bedarf, obliegende Ansuchen von dem Geistlichen des Geburtsorts auszustellen. Sind an dem Geburtsorte des Schelnempfängers mehrere Geistliche, so liegt die Ausstellung dem von ihnen ob, welcher dasjenige Taufbuch zu führen hat, in welchem der Empfänger des Geburtscheins eingetragen ist.

## §. 3.

Die die Geburtscheine auszufüllen sind.

Die Ausstellung der Geburtscheine geschieht nach dem Muster der Anfüge sub C durch Ausfüllung des obern Theils eines desfallsigen Schema, wozu die Exemplare, nach dem Bedürfnisse der Geistlichen, bei den betreffenden Amtshauptleuten jederzeit zu erlangen seyn werden.

## §. 4.

Gebühr für Ausstellung des Geburtscheins.

Die Geburtscheine sind vom Stempelzins befreit; es hat aber der Empfänger des Scheins dafür drei Groschen an Gebühren für den Geistlichen abzuführen.

## §. 5.

Besondere Obliegenheiten der Geistlichen im Bezug auf die Ausstellung der Geburtscheine und der Geburtslisten.

Die Ausstellung der Geburtscheine haben die Ortsgeistlichen sowohl in dem Kirchenbuche, an derjenigen Stelle, wo die Geburt und die Taufe der Empfänger solcher Scheine eingetragen ist, als auch in dem, nach Vorschrift des Mandats vom 25<sup>ten</sup> Februar 1825, §. 35, sub a, für jede Recrutierung an die Ortsbehörden auszuhandigenden Geburtslisten, in der 5ten Columne, mit genauer Angabe des Datums und der Nummer des Geburtscheins, zu bemerken. Da auch wahrzunehmen gewesen, daß viele Geistliche mit Ausübung der gedachten Listen überhaupt zeither angetreten haben, so wird ihnen die genaue Befolgung der deshalb bestehenden obermähnten Vorschrift andurch nochmals aufgegeben.

## §. 6.

Präsentation der erhaltenen Geburtscheine bei der Obrigkeit des Geburtsorts.

Sofort nach Erlangung eines Geburtscheins hat der Empfänger denselben bei der Ortsobrigkeit, in Dresden und Leipzig bei der Polizeibehörde, vorzulegen, bei welcher die Bemerkung wegen der beabsichtigten Veränderung des Wohnorts auf die Rückseite des Scheins zu bringen ist.

## §. 7.

Abgabe des Geburtscheins an die Obrigkeit

Bei der Obrigkeit und resp. der Polizeibehörde des neuen Aufenthaltsorts hat der Inhaber seines Geburtscheins sofort nach seinem Eintreffen daselbst abzugeben. Die gedachten Behörden sind dafür verantwortlich, daß die Abgabe der Geburtscheine bei sämt-